

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

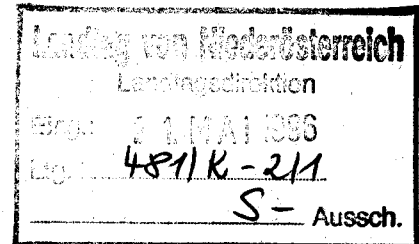
I/PABC-GV-155/17-96

21. Mai 1996

Betrifft  
Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



**Allgemeiner Teil:**

Der Bund hat mit dem Maßnahmenpaket zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes die Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in das für die Bundesbeamten geltende Karenzurlaubsgeldgesetz eingearbeitet. Mit dem vorliegenden Entwurf zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz erfolgt eine Anpassung für den Landes- und Gemeindebereich. Es handelt sich im wesentlichen um die Begrenzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes.

Die damit verbundenen Einsparungen werden sich zufolge der Übergangsbestimmung frühestens im Jahr 1998 auswirken und können für den Bereich des Landesdienstes unter Berücksichtigung der derzeitigen Anspruchsfälle (ca. 120 pro Jahr) mit rund S 3,500.000,-- beziffert werden.

Zufolge der Struktur bei den Gemeinden Niederösterreichs sind dort die zu erwartenden Einsparungen weit geringer.

**Besonderer Teil:**

Zu Art.I Z.1 (§ 2 Abs.4)

Die Neuregelung entspricht der Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr.820/1995.

Zu Art.I Z.2 und 12 (§ 3 Abs.3 und § 9 Abs.3 Z.3)

Es handelt sich um die Bereinigung einer Zitierung betreffend das Meldegesetz.

Zu Art.I Z.3 (§ 3 Abs.4)

Die Änderung entspricht der Terminologie der Dienstrechtsgesetze des Landes.

Zu Art.I Z.4 bis 6 und 15 (§ 4 Abs.2 und 3, § 7 Abs.2 und § 11)  
§ 4 sieht vor, daß der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes begrenzt ist.

Nach dem 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur dann, wenn beide Elternteile Karenzurlaubsgeld beanspruchen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate Karenzurlaub konsumieren muß. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gebührt Karenzurlaubsgeld auch im Falle eines Verhinderungskarenzurlaubes nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBI.2039 oder dem NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz, LGBI.2050, jedoch nicht für den Fall, daß der andere Elternteil sich in Haft befindet.

Zu Art.I Z.7 und 8 (§ 8 Abs.3)

Bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes gebührt Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld beansprucht.

Bezieht jedoch auch der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld, so besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist - ohne Konsumierung von Karenzurlaub - gebührt Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld beansprucht.

Bezieht in diesem Fall auch der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld, so besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

Zu Art.I Z.9 (§ 8 Abs.8)

Abs.8 kann entfallen, da im Abs.9 (neu) auf das Erfordernis der Betreuung verwiesen wird. Die Abs.8 und 9 (neu) wurden dementsprechend angepaßt. Eine inhaltliche Neuerung liegt nicht vor.

Zu Art. I Z.10 (§ 9 Abs.3 Z.1)

Im § 9 Abs.3 Z.1 ist auf die Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach dem Strukturanpassungsgesetz hinzuweisen.

Zu Art. I Z.11 und 14 (§ 9 Abs.3 Z.2 und § 10 Abs.2)

Die Bereinigung ist zufolge der Änderungen in der DPL erforderlich.

Zu Art.I Z.13 (§ 9 Abs.5)

Derzeit endet der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Da der Zeitpunkt des Endes des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld durch die Neuregelung unterschiedlich sein kann, gebührt das Sonderkarenzurlaubsgeld nicht in jedem Fall bis zum dritten Lebensjahr. Der Anspruch soll aber wie bisher maximal für ein Jahr gewährt werden.

Zu Art.I Z.16 (§ 14)

Zufolge dieser Übergangsbestimmung ist die Neuregelung erst auf jene Fälle anzuwenden, bei denen das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem Inkrafttreten der Novelle geboren wird. Für die anderen Fälle (Geburtsstermin vor dem Inkrafttreten der Novelle) werden die bisherigen Regelungen beibehalten.

Zu Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die Regelung soll eine Rückwirkung vermeiden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

H ö g e r  
Landeshauptmann-  
Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*fischer*